

		Seite 1	von 1
	Weisung	Nr. 16-04	

Zollablauf auf dem Flugplatz Birrfeld ab 1. Juli 2007

Das Birrfeld ist nach den neuen Schweizer Zollvorschriften ein Flugplatz der Kategorie „Flugplatz mit toleriertem Verkehr“. Flugplätze dieser Kategorie benötigen keine speziellen Einrichtungen. Grundlage dieses Reglements ist die Vereinbarung mit der Oberzolldirektion in Bern. In der Schweiz ist der Ablauf der Zollabwicklung für alle solchen Flugplätze einheitlich geregelt:

Es darf nur noch Personenverkehr übers Birrfeld erfolgen (Achtung: Bei Inkrafttreten des Schengen-Abkommens voraussichtlich ab Herbst 2008 nur noch aus / in Schengen-Raum!), Warenverkehr ist untersagt. Das heisst dass z.B. im Ausland gewartete oder reparierte Flugzeuge nicht mehr übers Birrfeld in die Schweiz einfliegen dürfen.

Ablauf der Zollanmeldungen:

Die Zollanmeldung muss von den Piloten zwingend in elektronischer Form erfolgen, Papierformulare werden nicht mehr akzeptiert. Ohne Anmeldung darf nicht Ein-, resp. Ausgeflogen werden. Damit das System funktioniert, sind zwei Bedingungen notwendig: Der Pilot organisiert sich einen Internetanschluss, von wo er das Formular auf unserer Homepage ausfüllen und absenden kann (im Birrfeld steht mit dem separaten Computerterminal im Briefingraum eine solche Station zur Verfügung). Das AIS Birrfeld hat die Internet-Seite mit den Zollanmeldungen ständig geöffnet.

Nachdem der Pilot die Anmeldung ausgefüllt und abgesendet hat, muss er mit dem AIS Birrfeld Kontakt aufnehmen und sich vergewissern, dass die Anmeldung an die Kontrollinstanzen weitergeleitet wurde (Zoll und Mobile Polizei). Erst dann gilt die Anmeldung als abgeschlossen!

Für das AIS bedeutet dies, dass die eingegangene Zollanmeldung auf ihre Vollständig- und Richtigkeit kontrolliert werden muss und dann mit dem Absende-Button unterhalb des Formulars an die Behörden weitergeleitet wird. Es sind kein Papierausdrucke mehr notwendig.

Weiss der Pilot zum voraus, dass er am Abflugort im Ausland keinen Internetzugang hat, kann er die Anmeldung auch schon Tage im Voraus aufgeben. Abweichungen von mehr als 30 Minuten von der angegebenen Landezeit müssen den Behörden immer gemeldet werden.

Für die Anmeldungen gelten die folgenden Minimalfristen:

Ausflug: mind. 1 Stunde vor dem Abflug
Einflug: mind. 2 Stunden vor der Landung

Piloten welche Ein- / Ausflüge ohne Anmeldung, mit unkorrekten Angaben oder nicht zur angekündigten Zeit machen, bezahlen in jedem Falle eine Busse von CHF 100.-. Die Kontrollbehörden können je nach Vergehen auch höhere Strafen aussprechen.

Wer vor der angegebenen Landezeit im Birrfeld eintrifft, muss auf dem Zollplatz die angegebene Landezeit abwarten. Erscheinen die Kontrollbehörden bis zur angegebenen Start- oder Landezeit nicht, ist die Bewegung bewilligt und die Aus- bzw. Einreise kann erfolgen.

Landung eines Flugzeuges ohne ordentliche Zollanmeldung:

Der Flugplatzleiter bzw. dessen Beauftragter

- lässt das Flugzeug auf dem Zollplatz abstellen.
- verlangt, dass der Pilot und die Passagiere im Flugzeug oder in unmittelbarer Nähe (Zollplatz) bleiben und verhindert jeden Kontakt mit Drittpersonen.
- Informiert sofort den Zoll und die mobile Polizei Zürich und bespricht mit diesen Stellen das weitere Vorgehen.
- Begleitet den Piloten zu einem Computer und lässt die elektronische Zollanmeldung vollständig ausfüllen.
- Dem Piloten wird vom Flugplatz zur Landegebühr eine Busse von 100.- verrechnet.

Genauere Unterlagen zum ganzen Zollablauf liegen im AIS auf. Weitere Angaben findet sich auch auf der Homepage www.birrfeld.ch unter Zollanmeldung.

Wichtige Kontakte:

Zollamt Aarau:	062 / 832 16 98	flugplatz.aarau-zi@ezv.admin.ch
Mobile Polizei Zürich:	043 / 816 55 03	zentrale.zuerich-flughafen-mobpo@ezv.admin.ch

Stand: 11. Februar 2008